

Checkliste zur Einrichtung einer Versorgung

Für die Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung werden benötigt:

Arbeitgeber

	Unterschrift erforderlich	Seite
☐ Antrag Unterstützungskasse mit • Einverständniserklärung des Arbeitgebers • Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug	Arbeitgeber	2
☐ SEPA-Lastschriftmandat	Arbeitgeber	17
☐ Gesellschafterbeschluss [nur bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern] (nicht erforderlich zur Antragsbearbeitung, ist jedoch aus steuerlichen Gründen von der Firma dringend durchzuführen)	Gesellschafter	18

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

☐ Anmeldung von Versorgungsberechtigten (FVB--0798Z0)	Arbeitgeber/Arbeitnehmer	20
☐ Erklärung zur Hinterbliebenenversorgung für Lebensgefährten und Sterbegeldberechtigte (FVB--7760Z0)	Arbeitgeber/Arbeitnehmer	25
☐ Verpfändungsvereinbarung (FVB--7962Z0) (wir empfehlen die Verpfändung als zusätzlichen Insolvenzschutz)	Arbeitgeber/Arbeitnehmer	26
☐ Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (FVB--0795Z0) [nur bei Zusagen durch Gehaltsverzicht]	Arbeitgeber/Arbeitnehmer	28
☐ Vorschlagsberechnung		./.

Vermittler

☐ Beratungsdokumentation [L----0139Z0 (entfällt bei Maklern)]	Vermittler	./.
--	------------	-----

Merkblätter zur Aushändigung

• Merkblatt für besondere Dienstleistungen (FVB--0778Z0)		30
• Rechtstellung des Leistungsempfängers (FVB--0792Z0)		32
• bAV ABC (FVB--7509Z0) und bAV-Info Sonderfragen GGF (FVB--7515Z0)		33
• Satzung des Allianz-Pensions-Management e. V. (FVB--0771Z0)		37
• Die nächsten Schritte (FVB-Online28274)	Arbeitgeber	42

Antrag, Vorschlagsberechnung, Information zur Überschussbeteiligung im Rentenbezug sowie die Zusatzformulare reichen Sie bitte bei der Allianz ein. Sofern Risikobausteine Bestandteil der Versorgung sind, fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen für die Risikoprüfung hinzu.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

- Maklervertrieb, Sondervertrieb, Freie Banken (Antrag 1) 0711-1292-64811
- ABV, SpezV, KlinikRente, MetallRente, Banken (Antrag 2) 0711-1292-64812

Für die Antragsbearbeitung

- Bitte teilen Sie uns für eine schnelle Weiterleitung an das Posteingangszentrum und die Antragsbearbeitung mit, ob Sie als
 - ☐ ABV (6/024380)
 - ☐ Makler (5/424680)
 tätig sind (In der Klammer steht unsere Allianz-interne fiktive Vertragsnummer für die Postzuteilung).
- Vermittler-Nummer: ____/____/____
- Kontaktdaten des Vermittlers, z. B. Geschäftsstelle (inclusive Adresse, E-Mail und Telefonnummer):

Antrag und Einverständniserklärung des Arbeitgebers

Die Firma _____ (Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Ergänzung¹)

beantragt hiermit:

1. die Aufnahme als Mitglied der überbetrieblichen Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. nach den Bedingungen des beigefügten Aufnahmeantrags.
2. die Einrichtung einer Versorgung über die oben genannte Unterstützungskasse für die Mitarbeiter der Firma nach Maßgabe des beigefügten Leistungsplans.
3. die Freischaltung des U-Kasse Online Service nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen.
Die Vereinstätigkeit der Unterstützungskasse findet gemäß der Satzung ausschließlich Online statt. Hierfür bieten wir Ihnen unseren U-Kasse Online Service an, mit welchem Sie Zugriff auf alle Vereinsinformationen der Unterstützungskasse erhalten. Eine Einsicht in Ihren Vertrag bzw. in Ihre Verträge ist über dieses Portal nicht möglich. Senden Sie uns deshalb bitte mit Ihren Unterlagen den U-Kasse Online Antrag zu.

- ☐ Wir haben bereits einen Zugang zum U-Kassen Online Service und möchten auch keinen weiteren Zugangsberechtigten nennen (in diesem Fall ist kein U-Kassen Online Antrag nötig).

Sofern Sie zusätzlich Online-Zugriff auf die Versorgung haben wollen, ist ein separater Antrag für FirmenOnline erforderlich. Sofern Sie einen Antrag für FirmenOnline stellen möchten, können Sie dies u. s. vermerken.

Außerdem erklären wir hiermit die Kenntnisnahme der beigefügten Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug (bitte miteinreichen).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Firma

Vereinbarung FirmenOnline

- ☐ Für diesen Gruppenvertrag wird die Online-Verwaltung über FirmenOnline vereinbart. Hierfür wird durch den Arbeitgeber ein separater FirmenOnline-Antrag für die Legitimation von Zugangsberechtigten gestellt. Der Arbeitgeber erhält von der Allianz Lebensversicherungs-AG einen Link, unter dem die erforderlichen Angaben online zu erfassen sind. Der so generierte Antrag muss mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers versehen bei der Allianz eingereicht werden. Der Einrichtungslink soll an folgende Person versendet werden:
Name, Vorname: _____
E-Mail-Adresse: _____
- ☐ FirmenOnline ist bereits vorhanden. Es wird ein separater FirmenOnline-Antrag für die Erweiterung der Legitimation von Zugangsberechtigten gestellt.
- ☐ Die Einrichtung von FirmenOnline wird explizit nicht gewünscht.

¹ Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Aufnahmeantrag

für die Firma

1. Wir beantragen die Aufnahme als Mitglied in die überbetriebliche Unterstützungskasse

Allianz-Pensions-Management e. V.

(im folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

- ☐ in Kooperation mit dem **Industrie-Pensions-Verein e. V.**
- ☐ in Kooperation mit folgendem Verband (ggf. mit Landesverband) _____

Die Satzung der Unterstützungskasse haben wir erhalten und akzeptieren die darin enthaltenen Regelungen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass wir als Trägerunternehmen aus steuerlichen Gründen auf die Rückforderung des für uns gebildeten Kassenvermögens verzichten. Dieser Verzicht gilt auch für den Fall, dass unsere Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erlischt. Die Unterstützungskasse wird die Mittel zweckgebunden dazu verwenden, satzungsgemäß Leistungen an die Versorgungsberechtigten zu erbringen. Der Verzicht hindert nicht die Übertragung der der Unterstützungskasse zugewendeten Mittel auf einen anderen Versorgungsträger zur Fortführung der Versorgung (vgl. § 11 Absatz 2 der Satzung).

Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Versorgung unterliegen deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutscher Gerichtsbarkeit.

2. Die Daten der versorgungsberechtigten Mitarbeiter teilen wir mit dem Formular Anmeldungen FVB--0798Z0 mit – siehe Anlage(n). Die Unterstützungskasse passt die Formulare laufend der aktuellen Rechtslage und den Anforderungen der Verwaltung an. Wir werden zur Mitteilung der Daten der Mitarbeiter das jeweils von der Unterstützungskasse bereitgestellte aktuelle Formular verwenden.
3. Wir sind damit einverstanden, dass sowohl wir als auch die Unterstützungskasse durch einseitige Erklärung die Anmeldung bzw. die Aufnahme weiterer Mitarbeiter in die Versorgung ablehnen kann. Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Vertragspartner schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Aufnahmestichtag erfolgen. Durch diese Erklärung werden die bis zum Ablauf der Frist eingerichteten Versorgungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern wir die Beiträge vertragsgemäß entrichten.
4. Wir sind ferner damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse die Aufnahme einzelner versorgungsberechtigter Mitarbeiter verweigern kann, wenn rechtliche oder verwaltungstechnische Vorgaben nicht erfüllt werden. Die gilt insbesondere dann, wenn wir die Aufnahmeunterlagen der Unterstützungskasse nicht oder nicht vollständig unterschreiben zur Verfügung stellen, Datenschutzanforderungen der Unterstützungskasse nicht nachkommen, mit der Zahlung der Beiträge oder Honorare für die Rentnerverwaltung in Verzug geraten oder die Gefahr besteht, dass unsere Beiträge an die Unterstützungskasse nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.
5. Wir beauftragen die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit, für uns die Betreuung der Versorgung zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Informationen lassen wir der verwaltenden Stelle zeitnah und vollständig zukommen. Näheres zum Umfang der Dienstleistungen, zum eventuell fälligen Verwaltungsbetrag sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus der zum Aufnahmezeitpunkt geltenden Fassung des Merkblatts für besondere Dienstleistungen FVB--0778Z0.
6. Wir bestätigen hiermit, dass wir alle von der Unterstützungskasse erhaltenen Mitteilungen zur Höhe der Unterstützungskassenversorgung zeitnah an die betreffenden versorgungsberechtigten Mitarbeiter weiterleiten werden. Eine Nichtweitergabe der genannten Mitteilungen hat zur Folge, dass die betreffenden Zusagen als nicht erteilt gelten. Dies hat Auswirkungen auf das Kassenvermögen sowie die Abzugsfähigkeit unserer Zuwendungen als Betriebsausgabe.

7. Bilanzstichtag: _____

8. Branche/Tarifvertrag

Branche¹: _____

Unternehmen setzt Tarifvertrag um: ☐ ja ☐ nein

Gültiger Tarifvertrag¹: _____

Regionaler Geltungsbereich¹: _____

9. Die Beitragszahlung erfolgt vertragseinheitlich durch den Arbeitgeber als Beitragsschuldner und zwar

☐ durch Einzelbeitragszahlung per Überweisung pro versicherter Person.

Bitte unbedingt beachten, dass die Überweisung einzeln pro versicherte Person unter Angabe von Versicherungsnummer und Name im Verwendungszweck zu erfolgen hat.

oder

☐ durch Lastschrift als Gesamtbeitragszahlung gemäß unseren Unterlagen.

Für die Zahlung der Zuwendungen reichen wir ein SEPA-Lastschriftmandat auf dem Formular EV---4089Z0 ein.

10. Uns ist bekannt, dass die Unterstützungskasse auf Anforderung des Pensions-Sicherungs-Verein VVaG in Köln (PSVaG) unseren Firmennamen und unsere Anschrift für Zwecke der gesetzlichen Insolvenzversicherung an den PSVaG weitermeldet, sofern die von uns erteilten Unterstützungskassenzusagen gemäß des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) insolvenzversicherungspflichtig sind. Eine insolvenzversicherungspflichtige Versorgung liegt dann vor, wenn eine Versorgungsanwartschaft gemäß § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar ist oder ein Versorgungsfall eingetreten ist.

Keine insolvenzversicherungspflichtige Versorgung liegt vor, wenn das Trägerunternehmen der Bund, ein Bundesland, eine Gemeinde oder eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist bzw. bei der der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 17 Abs. 2 BetrAVG). Wir informieren die Unterstützungskasse, wenn diese Voraussetzungen für uns vorliegen. Im Zweifelsfall klären wir dies vorab mit dem PSVaG.

¹ Mögliche Einträge bitte unbedingt der Übersicht in Leben Firmen unter „Antrag/Vertrag>Antragsunterlagen>Zusatzangaben Tarifvertrag/Branche“ entnehmen.

² Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Antrag für eine Versorgung über die Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V.

Für die Firma _____

im Segment _____

Versorgungsbeginn: _____ (Inkrafttreten des Leistungsplans)

1. Aufnahme in die Versorgung (Aufnahmeverfahren nach GV---012020 Ziffer I, 8)

- ☐ zum 01. _____ und 01. _____ eines Jahres
- ☐ zum 01. eines jeden Monats
- ☐ einmalige Aufnahme zum 01. _____
- ☐ **Arbeitgeberfinanziert** mit folgenden Gruppenumschreibungen nach objektiven Merkmalen:
 Gruppe 1: _____
 Gruppe 2: _____
 Mindestalter: _____ Jahre zum Ende des Aufnahme-Wirtschaftsjahres der Firma¹
 Höchstalter: _____ Jahre zum Aufnahmestichtag
 Mindestdienstzeit: _____ volle Jahre zum Aufnahmestichtag (Empfehlung max. 2 bis 3 Jahre)
 Einzelperson Herr/Frau _____
- ☐ **Entgeltumwandlung** anhand einer für jeden Mitarbeiter individuellen Entgeltumwandlungsvereinbarung
- ☐ **Dieser Leistungsplan ersetzt die Versorgungszusage vom _____.**
 Ggf. erforderliche Anpassungen an Besonderheiten der Versorgungszusage erfolgen über Einverständniserklärungen.
 Ggf. liegt ein Verzicht auf Versorgungsleistungen vor, wenn eine Abbildung der alten Zusage über die Unterstützungskasse nicht gewünscht oder nicht möglich ist.
☐ Übertragung in Kombination mit einer Pensionsfondsversorgung nach § 3 Nr. 66 EStG.
- ☐ **Dieser Leistungsplan wird auf die Versorgungszusage vom _____ angerechnet.**

2. Versorgung

- ☐ Leistungszusage ☐ beitragsorientierte Leistungszusage
- ☐ **Perspektive** (Kapitalzusage mit Rentenoption)
 mit ☐ konstantem Kapital bei Tod
- ☐ **IndexSelect (Plus)** (Kapitalzusage mit Rentenoption)
- ☐ **Klassik²**
 mit ☐ Altersrente ☐ Witwen-/Witwerrente ☐ Waisenrente
☐ Kapitalleistung ☐ konstantem Kapital bei Tod
- ☐ Erhalt der Anwartschaften bei Berufsunfähigkeit
- ☐ Berufsunfähigkeitsrente (BU-Definition gemäß Versorgungsvorschlag)

Die Höhe der Zuwendungen bzw. Versorgungsbeträge und -leistungen ergeben sich aus dem Versorgungsvorschlag.

Pensionierungsalter:

- ☐ Vollendung des ____ Lebensjahres (bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern mind. 67 Jahre)
- ☐ Erreichen der Regelaltersgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung

nur bei Arbeitgeber-finanzierter Versorgung:

- ☐ gesetzliche oder ☐ sofortige Unverfallbarkeit bei **vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters**

¹ mindestens - 23 Jahre, wenn die Firma erstmals ab dem 01.01.2018
 - 27 Jahre, wenn die Firma erstmals zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2017
 - 28 Jahre, wenn die Firma erstmals vor dem 01.01.2009

² Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hat – **gilt nicht bei Entgeltumwandlung oder bei sofortiger Unverfallbarkeit.**
 Eine klassische Versorgung (R1 ggf. mit Zusatzversicherungen) ist nur dann möglich, wenn der laufende Jahresbeitrag mindestens 2.400 EUR pro Versorgungsberechtigtem beträgt. Ausgenommen hiervon sind der Tarif R1C100K sowie Ausfinanzierungslösungen.

3. Anpassungsprüfpflicht nach § 16 BetrAVG für die Versorgungszusage

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die weiterführenden Hinweise in der beigegebenen "Information zur Überschussverwendung".

Bei **Entgeltumwandlungen** ist der Arbeitgeber nach § 16 Abs. 5 BetrAVG verpflichtet die laufenden Leistungen jährlich um 1 % anzupassen. In diesen Fällen sehen die Leistungspläne unserer Unterstützungskasse grundsätzlich eine Anpassung i. H. v. 1 % p. a. vor.

Sofern es sich um eine **Arbeitgeber-finanzierte Versorgung** handelt, kann die Anpassung i. H. v. 1 % p. a. ebenfalls im Leistungsplan vereinbart werden:

- ☐ Für die Anpassung laufender Renten wird eine Dynamik von (mindestens) 1 % im Leistungsplan vereinbart.

Für die Finanzierung der Anpassung der laufenden Leistungen i. H. v. 1 % p. a. wählen wir die:

- ☐ Finanzierung der Rentenanpassung über die Überschüsse mit der Überschussverwendungsart:
- ☐ Zusatzrente
 - ☐ Überschussrente

WICHTIG: Eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung kann zur Folge haben, dass die künftige Überschussbeteiligung nicht ausreicht, um die Rentendynamik i. H. v. 1 % p. a. zu finanzieren. In einem solchen Fall besteht dann für den Arbeitgeber ein Nachfinanzierungsbedarf.

- ☐ Finanzierung der Anpassung durch Einschluss der garantierten Rentensteigerung i. H. v. 1 % p. a. in der Rückdeckungsversicherung:
- Zusatzrente mit einer garantierten jährlichen Steigerung von i. H. v. 1 % p. a.

Dieser Antrag enthält Angaben zur Gestaltung der Versorgung. Er gibt den vorgesehenen Inhalt der Versorgung wieder und ist nicht verbindlich. Die Erstellung des ausformulierten Leistungsplans ergibt sich aus den Vorgaben dieser Seite (Ankreuzen, Ausfüllen) in Verbindung mit den Ausführungen auf den folgenden Seiten. Der verbindliche Leistungsplan wird zusammen mit der Aufnahmebestätigung an die Firma zur Unterschrift verschickt.

Ein Antrag auf Freischaltung für den U-Kassen-Online-Service gemäß § 16 der Satzung ist beigegeben.

Die Leistungen aus der – von der Unterstützungskasse abgeschlossenen – Rückdeckungsversicherung können an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen zur Sicherung der Versorgungsansprüche verpfändet werden. Die Verpfändungsvereinbarung ist beigegeben.

Leistungszusage

Der Mitarbeiter erhält eine fest definierte Versorgungsleistung im Versorgungsfall. Die Firma behält sich vor, die vorgesehene Versorgungsleistung in Übereinstimmung mit dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen Unterstützungskasse und der Allianz Lebensversicherungs-AG zu erhöhen.

Beitragsorientierte Leistungszusage

Dem Leistungsplan liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage zugrunde. Die Versorgungsleistungen werden durch eine Lebensversicherung rückgedeckt. Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig von der versicherungstechnischen Umsetzung des Versorgungsbetrages, der nach objektiven Maßstäben festgelegt ist (gilt für **arbeitgeberfinanzierte** Versicherungen) oder sich (bei **Entgeltumwandlung**) aus der individuell getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung ergibt.

Die Firma behält sich vor, den vorgesehenen Versorgungsbetrag in Übereinstimmung mit dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen Unterstützungskasse und der Allianz Lebensversicherungs-AG zu erhöhen. Bei Entgeltumwandlung bedarf eine solche Erhöhung einer entsprechenden Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Für Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind, wird kein Versorgungsbetrag erbracht, sofern – bei **Entgeltumwandlung** – dies Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltumwandlung des Mitarbeiters hat. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft bei Eintritt in eine entgeltlose Dienstzeit auf die Leistung, die aus dem für den Mitarbeiter bis zur Einstellung der Zahlung des Versorgungsbetrages gebildeten Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann. Wird das Dienstverhältnis im Anschluss an die entgeltlose Dienstzeit mit Anspruch auf Entgelt fortgesetzt, erhöht sich die Versorgungsanwartschaft nach der versicherungstechnischen Umsetzung ohne Berücksichtigung des Zeitraums der entgeltlosen Dienstzeit.

Teilzeitbeschäftigung

Bei der **Leistungszusage** erhalten teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter eine herabgesetzte Versorgungsleistung, die dem Beschäftigungsgrad entspricht. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades wird die neue Versorgungsleistung entsprechend dem veränderten Beschäftigungsgrad neu festgesetzt.

Bei der **beitragsorientierten Leistungszusage** ändert sich die Versorgungsleistung entsprechend der Veränderung des Versorgungsbetrages, der bei Arbeitgeber-finanzierter Versorgung jeweils entsprechend dem Beschäftigungsgrad neu festgesetzt wird. Hat eine Änderung des Beschäftigungsgrades Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltumwandlung des Mitarbeiters, ändert sich die Versorgungsleistung entsprechend der Veränderung der individuellen Entgeltumwandlungsvereinbarung. Die Höhe der neuen Versorgungsleistung ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung des ursprünglichen und des nunmehr geänderten Versorgungsbetrages.

Leistungsart Altersrente (mit Kapitaloption) bzw. Alterskapital (anstelle einer Rente)

Der Mitarbeiter erhält die Versorgungsleistung im Alter, wenn er nach Vollendung des vereinbarten Pensionierungsalters aus den Diensten der Firma ausscheidet.

Der Mitarbeiter kann bei einer **beitragsorientierten Leistungszusage** bzw. bei **Zusagen durch Entgeltumwandlung** die Versorgungsleistung vorzeitig verlangen, wenn er die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und aus den Diensten der Firma ausscheidet oder wenn er nach Vollendung des 62. Lebensjahres aus den Diensten der Firma ausscheidet. Die Höhe der Versorgungsleistung zu diesem Zeitpunkt ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung.

Der Mitarbeiter kann bei einer **Leistungszusage** die Versorgungsleistung vorzeitig verlangen, wenn er die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und aus den Diensten der Firma ausscheidet oder wenn er nach Vollendung des 62. Lebensjahres seine berufliche Tätigkeit für die Firma beendet. Dabei ermäßigt sich die zu diesem Zeitpunkt erdiente Versorgungsleistung um je 0,5 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Für Zusagen, die vor dem 01.01.2012 erteilt wurden, tritt an Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Kapitaloption (Kapitalzahlung anstelle einer lebenslangen Altersrente)

Sowohl die Firma als auch der Mitarbeiter sind berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu verlangen. Die Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der versicherungstechnischen Umsetzung. Der Antrag der Firma bzw. des Mitarbeiters auf Kapitalzahlung ist der Unterstützungskasse spätestens einen Monat vor Erreichen der Altersgrenze schriftlich mitzuteilen. Durch die Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Zusage.

Rentenoption (lebenslange Altersrente anstelle einer Kapitalzahlung)

Die Firma ist mit Zustimmung des Mitarbeiters berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichen der Altersgrenze bzw. Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersleistung anstelle der Kapitalzahlung eine lebenslange Rente zu zahlen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung des zu diesem Zeitpunkt für den Mitarbeiter gebildeten Teils des Kassenvermögens. Bei den Tarifen Perspektive und IndexSelect gelten die zum Zeitpunkt der Ausübung der Rentenoption geltenden Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung; die Rentenhöhe entspricht jedoch mindestens der in der Versorgungsbescheinigung ausgewiesenen Mindestrente. Der Antrag der Firma auf Ausübung der Rentenoption ist der Unterstützungskasse spätestens 4 Monate vor Erreichen der Altersgrenze schriftlich mitzuteilen.

Leistungsart bei Einschluss einer Witwen-/Witwerrente bzw. einer Waisenrente

Stirbt der Mitarbeiter, wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente bzw. eine temporäre Waisenrente gezahlt. Die Voraussetzungen zum Bezug der Hinterbliebenenrenten ergeben sich aus dem Hinweisblatt zum Versorgungsvorschlag.

Bei Selbsttötung des Mitarbeiters innerhalb von drei Jahren seit Aufnahme in die Versorgung behalten sich die Firma und die Unterstützungskasse vor, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen erbracht werden.

Leistungsart bei Einschluss eines Hinterbliebenenkapitals bei Tod

Stirbt der Mitarbeiter vor **Eintritt des Versorgungsfalles** (Alter), erhält der bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Lebenspartner ein Versorgungskapital.

Stirbt der Mitarbeiter innerhalb eines bestimmten Zeitraums **nach Beginn der Rentenzahlung** (siehe Versorgungsvorschlag), wird an den Ehegatten bzw. den Lebenspartner ein Versorgungskapital gezahlt, das der ab Rentenbeginn garantierten Altersrente für diesen bestimmten Zeitraum entspricht, abzüglich der bereits gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Altersrenten.

Ist zu diesem Zeitpunkt kein Ehegatte und kein eingetragener Lebenspartner vorhanden, so erhalten die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandten Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen, das Versorgungskapital nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 zu gleichen Teilen. Diesen Kindern stehen die Kinder gleich, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zum Mitarbeiter stehen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind), vorausgesetzt sie werden auf Dauer im Haushalt aufgenommen und versorgt, erfüllen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG. Weiterhin müssen diese Kinder vor Eintritt des Versorgungsfalles in einer Ergänzung zum Leistungsplan schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung, als auch die Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Pflegekindes/Stiefkindes, faktischen Stiefkindes – unter Angabe von Name Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Unterstützungskasse vorliegen.

Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden, wird das Versorgungskapital an den Lebensgefährten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gezahlt. Leistungsvoraussetzung ist, dass zwischen dem Mitarbeiter und dem Lebensgefährten die Ehe rechtlich möglich wäre und beide in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Weiterhin muss vor Eintritt des Versorgungsfalles dieser Lebensgefährte in einer Ergänzung zum Leistungsplan schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung als auch die Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten – unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Unterstützungskasse vorliegen.

Sind keine der vorstehend genannten Personen vorhanden, so wird ein fälliges Versorgungskapital begrenzt auf maximal 7.669 EUR, im Todesfall an einen vom Mitarbeiter benannten Berechtigten gezahlt (Sterbegeld). Leistungsvoraussetzung ist, dass vor Eintritt des Versorgungsfalles diese Person in einer Ergänzung zum Leistungsplan schriftlich benannt wird und sowohl die Ergänzung als auch die Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Sterbegeldberechtigten – unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Unterstützungskasse vorliegen. Benennt der Mitarbeiter keinen Berechtigten, so erhalten die Erben das Sterbegeld.

Bei Selbsttötung des Mitarbeiters innerhalb von drei Jahren seit Aufnahme in die Versorgung behalten sich die Firma und die Unterstützungskasse vor, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen erbracht werden.

Option auf Einschluss einer Witwen-/Witwerrente

Der Mitarbeiter kann mit Zustimmung der Firma drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze wählen, ob sein zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebender Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte oder nicht eingetragener Lebenspartner anstelle des Hinterbliebenenkapitals bei Tod eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente erhält, wenn der Mitarbeiter als Rentempfänger stirbt, oder ob die Höhe des Hinterbliebenenkapitals bei Tod nach Rentenbeginn verändert werden soll. Die neue Höhe der sich aus der Änderung ergebende Altersrente bemisst sich nach der versicherungstechnischen Umsetzung bei Erreichen der Altersgrenze.

Leistungsart bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente

Wird der Mitarbeiter berufsunfähig, erhält er eine Berufsunfähigkeitsrente. Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des vereinbarten Pensionierungsalters an, wird die Versorgungsleistung im Alter gezahlt. Im Falle des Wegfalls der Berufsunfähigkeit gilt dieser Zeitpunkt als Ausscheidezeitpunkt.

Das Vorliegen von Berufsunfähigkeit einschließlich der Leistungsausschlüsse und -begrenzungen beurteilt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Versicherungsbedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge der Allianz Lebensversicherungs-AG, sowie nach etwaigen erweiterten individuellen Ausschlussklauseln dieser Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge. Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Anspruch vorliegt, sind die Zuwendungen in voller Höhe weiterzuentrichten. Die Unterstützungskasse wird diese bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Unterstützungskasse eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Anfrage über das Fortbestehen und den Grad der Berufsunfähigkeit Auskunft zu erteilen.

Der Mitarbeiter kann die Versicherungsbedingungen auf Wunsch bei der Firma einsehen, maßgeblich ist die jeweils bei Aufnahme in die Versorgung geltende Fassung.

Limitierung der Leistungen

Die Höhe der Versorgungsleistungen ist auf die für steuerbefreite Unterstützungskassen geltenden Höchstbeträge begrenzt (§ 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung sowie R 5.5 Körperschaftsteuer-Richtlinien).

Rückdeckungsversicherung und Vorbehalt

Die zugesagten Leistungen werden durch einen von der Unterstützungskasse auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossenen Versicherungsvertrag rückgedeckt. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Alle Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

Firma und Unterstützungskasse behalten sich vor, die Versorgungsleistungen einseitig ganz oder teilweise zu kürzen, abzuändern oder entfallen zu lassen, falls die gesundheitlichen Verhältnisse eines Mitarbeiters im Zeitpunkt der Aufnahme in die Versorgung ein außergewöhnliches Versorgungsrisiko erkennen lassen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer vom Versicherer beim Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bzw. einer Erhöhung der Rückdeckungsversicherung verlangten Risikoprüfung die versicherten Leistungen eingeschränkt oder gekürzt werden. Das Vorstehende gilt ebenfalls, wenn sich nach Aufnahme in die Versorgung herausstellen sollte, dass der Mitarbeiter die ihm obliegenden vorvertraglichen Anzeigepflichten im Rahmen der Angaben zur Gesundheitsprüfung verletzt hat und sich infolgedessen eine Kürzung, Abänderung oder ein gänzliches Entfallen von Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung ergibt. Dasselbe gilt im Falle einer nominellen Erhöhung der Versorgung für die beabsichtigte Erhöhung.

Zahlung der Versorgungsleistungen

- Die Renten werden vorschüssig gezahlt, und beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Hat der Mitarbeiter am Ersten eines Monats Geburtstag, so wird die erste Altersrente sofort mit Erreichen des Pensionierungszeitpunktes gezahlt.
- Die Auszahlung eines Versorgungskapitals im Alter erfolgt zum 01.02. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres. Ein ggf. fällig werdendes Versorgungskapital bei Tod wird zum Ersten des Monats gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.

Sofern die Unterstützungskasse die Auszahlung der Versorgungsleistung übernimmt, darf sie hiervon die Beträge einbehalten, für deren Abführung sie bzw. die Firma verantwortlich ist. Der Empfänger der Versorgungsleistung teilt in diesem Fall der Unterstützungskasse seine aktuelle steuerliche Identifikationsnummer mit und gibt an, bei welcher Kasse er kranken- und pflegeversichert ist.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles

- **Entgeltumwandlung bzw. Arbeitgeber-finanzierte beitragsorientierte Leistungszusage mit sofortiger Unverfallbarkeit**
Die Versorgungsanwartschaft bleibt in Höhe der Leistung erhalten, die aus dem für ihn gebildeten Teil des Kassenvermögens der Unterstützungskasse finanziert werden kann.
- **Arbeitgeber-finanzierte beitragsorientierte Leistungszusage mit gesetzlicher Unverfallbarkeit**
Bestehen nach den jeweils gesetzlich geltenden Regelungen unverfallbare Ansprüche, bleiben die Versorgungsansprüche erhalten, die aus dem für ihn gebildeten Teil des Kassenvermögens der Unterstützungskasse finanziert werden können.
- **Arbeitgeber-finanzierte Leistungszusage mit gesetzlicher Unverfallbarkeit**
Bestehen nach den jeweils gesetzlich geltenden Regelungen unverfallbare Ansprüche, bleiben die erdienten³ Versorgungsansprüche erhalten.

³ Als erdient gilt der Teil der Versorgungsleistungen, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Eintritt in die Firma bis zum Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze entspricht. **Bei im Zeitpunkt der Zusageerteilung steuerlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern** gilt als erdient der Teil der Versorgungsleistungen, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab Erteilung der Zusage nach diesem Leistungsplan zu der Zeit von Erteilung der Zusage bis zum Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze entspricht.

- **Arbeitgeber-finanzierte Leistungszusage mit sofortiger Unverfallbarkeit**
Die verdienten³ Versorgungsansprüche bleiben erhalten.
- **bei Einschluss des Erhalts der Anwartschaften bei Berufsunfähigkeit**
Wird der Mitarbeiter berufsunfähig und dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des vereinbarten Pensionierungsalters an, bleiben die Versorgungsanwartschaften in voller Höhe erhalten. Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit sind die einschlägigen Unverfallbarkeitsfristen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ausscheidezeitpunkt der Zeitpunkt des Wegfalls der Berufsunfähigkeit gilt.

Anpassung der Leistungen

Soweit die Beitragsleistungen der Unterstützungskasse in die zur Rückdeckung der dem jeweiligen Mitarbeiter zugesagten Leistungen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung dazu führen, dass die Unterstützungskasse aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung höhere Leistungen als die in diesem Leistungsplan für den jeweiligen Mitarbeiter vorgesehenen Versorgungsleistungen beanspruchen kann, so erhöhen sich die einzelnen Versorgungsleistungen unter Einhaltung der Grenzen in der Ziffer „Limitierung der Leistungen“ auf diesen Betrag, jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung der Versicherungsleistungen wirksam geworden ist.

Bei Zusagen durch Entgeltumwandlung oder sofern bei Arbeitgeber-finanzierten Zusagen eine Dynamik für Rentenleistungen zugesagt ist, erhöhen sich die laufenden Renten jeweils zum Jahrestag des Beginns der jeweiligen Rente um mindestens 1 %, erstmals ein Jahr nach dem Beginn der jeweiligen Rente. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die vor dem Erhöhungstermin zuletzt maßgebende Rente.

Erhöhungen laufender Rentenleistungen werden auf evtl. Anpassungen nach dem Betriebsrentengesetz angerechnet.

Verfügungen über die Versorgungsleistungen

Abtretungen, Verpfändungen oder andere Verfügungen über die Versorgungsleistungen dürfen, um den Zweck der Versorgung sicherzustellen, vom Mitarbeiter nicht vorgenommen werden. Sie bleiben der Unterstützungskasse und der Firma gegenüber unwirksam.

Freiwilligkeit der Leistungen

Der Mitarbeiter und seine Angehörigen haben gegen die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Für die Unterstützungskasse und die Firma gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974. Dabei wird die einschlägige arbeitsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt.

Weitere Versorgungszusagen (nicht bei Ersetzung einer bestehenden Versorgungszusage)

Etwa bestehende weitere Anwartschaften oder Ansprüche des Arbeitnehmers auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung berühren die Versorgung nach diesem Leistungsplan nicht und werden umgekehrt von diesem Leistungsplan nicht berührt.

Anwendbares Recht

Falls eine oder mehrere Regelungen des Leistungsplans unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Versorgung unterliegen deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutscher Gerichtsbarkeit.

Allianz Deutschland AG
Antrag zur Freischaltung des U-Kassen Online Service

Allianz-Pensions-Management e.V.
10850 Berlin

Telefon: 0711 1292 64820
Telefax: 0800 4400 104

Vertragsnummer (sofern bereits vorhanden): _____

Firma: _____
Straße, Haus Nr., Postfach: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich (wir) die Nutzung des U-Kassen Online Service über das Internet.
(Login unter <https://u-kassen.allianz.de>)

Zugangsberechtigte

Folgende Zugangsberechtigte sollen den U-Kassen Online Service nutzen:

Zugangsberechtigte/r 1

Name, Vorname: _____
E-Mail Adresse: _____
Telefon: _____
Datum: _____

Unterschrift des Zugangsberechtigten _____

Zugangsberechtigte/r 2

Name, Vorname: _____
E-Mail Adresse: _____
Telefon: _____
Datum: _____

Unterschrift des Zugangsberechtigten _____

Für weitere Zugangsberechtigte verwenden Sie bitte einen zusätzlichen Antrag.

Allianz 

Die angegebenen E-Mail-Adressen werden unter Umständen auch weiteren Verträgen des Kunden (Firma) zugeordnet, sofern solche bei einer Gesellschaft der Allianz Deutschland AG bestehen.

Für die Teilnahme am U-Kassen Online Service gelten die Nutzungsbedingungen auf den folgenden Seiten.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Nutzungsbedingungen U-Kassen Online Service

Der Allianz U-Kassen Online Service ist ein Angebot der Allianz Deutschland AG. Die Nutzung des U-Kassen Online Service unterliegt den nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Die Nutzungsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu anderen deutschen Unternehmen der Allianz Gruppe, die ihre Online-Dienste im Rahmen des U-Kassen Online Service anbieten und mit denen der Kunde in einer Vertragsbeziehung steht (nachfolgend insgesamt als „Allianz Unternehmen“ bezeichnet).

1. Angebotene Dienste

Der U-Kassen Online Service bietet dem Kunden die Möglichkeit, über das Kommunikationsmedium Internet unter der Adresse <https://u-kassen.allianz.de> die im U-Kassen Online Service angebotenen Dienste der Allianz Unternehmen zu nutzen. Die zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht an unbefugte Dritte, insbesondere nicht an andere Versicherungsunternehmen oder Einrichtungen der Altersvorsorge, weitergegeben werden.

2. Nutzungsvereinbarung

In dem „Antrag zur Freischaltung des U-Kassen Online Service“ gibt der Kunde an, für welche zugangsberechtigte/n Person/en der U-Kassen Online Service zur Verfügung stehen soll. Die Allianz Deutschland AG wird den Zugang zum U-Kassen Online Service im Rahmen des technisch, fachlich und rechtlich Möglichen freischalten. Falls die Freischaltung des Zugangs zum U-Kassen Online Service nicht möglich ist, wird die Allianz Deutschland AG den Kunden informieren. Die Allianz Deutschland AG sendet die Zugangskennung und die persönliche Identifikationsnummer (PIN) per Post an die angegebene Postanschrift. Mit Zugang der Zugangskennung und der PIN kommt die Nutzungsvereinbarung für den U-Kassen Online Service mit dem Kunden zustande. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des U-Kasse Online Service aufgrund von Störungen, aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

3. Zugangsberechtigung

Die Zugangsberechtigung zum U-Kassen Online Service wird nur an die im Antrag vom Kunden benannte/n natürliche/n Personen vergeben, die Mitarbeiter, Organ oder Gesellschafter des Kunden oder Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter oder Makler) sein müssen (im Folgenden als „Zugangsberechtigter“ be-

zeichnet). Dies gilt auch, wenn der Kunde eine Körperschaft (z.B. GmbH) oder eine Personengesellschaft ist. Mit der Beantragung einer Zugangsberechtigung für einen Versicherungsvertreter ist keine Bevollmächtigung des Vertreters verbunden. Sofern Kunde und Zugangsberechtigter nicht identisch sind, ist der Kunde verpflichtet, den Zugangsberechtigten über den Inhalt der Nutzungsbedingungen zu informieren und ihm die gleichen Pflichten aufzuerlegen, die dem Kunden aus diesen Nutzungsbedingungen gegenüber der Allianz Deutschland AG und den Allianz Unternehmen erwachsen. Die Allianz Deutschland AG sendet dem Kunden für den Zugangsberechtigten die Zugangskennung und PIN in einem verschlossenen Umschlag, der den Namen des vom Kunden benannten Zugangsberechtigten trägt. Der Kunde muss die Umschläge mit der Zugangskennung und PIN ausschließlich dem genannten Zugangsberechtigten verschlossen aushändigen. Scheidet der Zugangsberechtigte aus dem Unternehmen des Kunden aus oder endet die Betreuung durch den zugangsberechtigten Vermittler, ist der Kunde verpflichtet, die Allianz Deutschland AG unverzüglich und rechtzeitig zu informieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die ausgeschiedene Person bzw. der ehemalige Versicherungsvermittler den U-Kassen Online Service weiter nutzt. Die Allianz Deutschland AG wird den Zugang der ausgeschiedenen Person bzw. des ehemaligen Versicherungsvermittlers zum U-Kassen Online Service unverzüglich nach Eingang der Informationen sperren. Der Kunde kann die Zugangsberechtigung eines Zugangsberechtigten gegenüber der Allianz Deutschland AG jederzeit widerrufen.

4. Benutzerführung am Bildschirm

Der Kunde bzw. der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die Benutzerführung am Bildschirm und die dort gegebenen Hinweise zu beachten. Der Zugangsberechtigte muss die von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen.

5. Zugangskennung und persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Um den U-Kassen Online Service nutzen zu können, gibt der Zugangsberechtigte seine Zugangskennung und seine PIN ein. Bei der ersten Nutzung ist es erforderlich, dass der Zugangsberechtigte die ihm mitgeteilte PIN in eine neue, nur ihm bekannte PIN, ändert. Der Zugangsberechtigte kann danach seine PIN jederzeit ändern. Nach einer Änderung kann die bisherige PIN nicht mehr verwendet werden.

6. Abgabe von Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen oder rechtsverbindliche Mitteilungen können vom Kunden über den U-Kassen Online Service nicht abgegeben werden.

7. Besondere Sorgfalts- und Sicherheitspflichten bei der Geheimhaltung der PIN

Mit Hilfe der PIN identifiziert und legitimiert sich der Zugangsberechtigte gegenüber dem U-Kassen Online Service. Der Zugangsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter – auch kein anderer Angehöriger des eigenen Unternehmens – Kenntnis von der PIN erhält. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Dritter den U-Kassen Online Service missbräuchlich nutzt. Insbesondere darf der Zugangsberechtigte die PIN nicht notieren oder elektronisch speichern. Mitarbeiter der Allianz Deutschland AG, von Allianz Unternehmen oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, nach der PIN zu fragen.

8. Zugangssperre

Liegen dem Zugangsberechtigten Anhaltspunkte für eine unbefugte Kenntnis oder Verwendung der PIN durch Dritte oder die missbräuchliche Nutzung vor, so hat er unverzüglich seine PIN zu ändern. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die Allianz Deutschland AG unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Allianz Deutschland AG den Zugang zum U-Kassen Online Service sperren. Die Allianz Deutschland AG wird aus Sicherheitsgründen automatisch den Zugang zum U-Kassen Online Service sperren, wenn dreimal nacheinander eine falsche PIN eingegeben wird. Die Allianz Deutschland AG wird den Zugang zum U-Kassen Online Service auch sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht.

9. Deaktivierung oder Löschung des Zugangs bei Nichtnutzung

Die Zugangsberechtigten werden von der Allianz drei bis vier Mal im Jahr unter der von ihnen angebenen E-Mail Adresse über Neuerungen des U-Kassen Online Service informiert. Einmal im Jahr werden die Kunden, bei denen

die Zustellung der E-Mail nicht möglich war, postalisch angeschrieben und um Mitteilung einer neuen E-Mail Adresse oder eines neuen Zugangsberechtigten gebeten. Hierfür wird eine Frist von sechs Wochen gesetzt. Erfolgt keine Rückmeldung werden der Zugang und die Daten des Zugangsberechtigten gelöscht.

10. Haftung

Hat der Zugangsberechtigte durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der besonderen Sorgfalts- und Sicherheitspflichten bei der Geheimhaltung von PIN, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt es sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Allianz Unternehmen und der Zugangsberechtigte den Schaden zu tragen haben.

11. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Die Allianz Deutschland AG kann Änderungen dieser Nutzungsbedingungen auch elektronisch im U-Kassen Online Service bekannt geben, wenn sie darauf ausdrücklich auf der Startseite des U-Kassen Online Service hinweist. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab seinem ersten Aufruf der Startseite seit der Änderung der Nutzungsbedingungen Widerspruch erhebt. Die Allianz Deutschland AG wird auf diese Folge besonders hinweisen. Zur Wahrung der Frist reicht es, wenn der Kunde den Widerspruch innerhalb der Frist absendet.

12. Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung für den U-Kassen Online Service jederzeit zu kündigen. Die Allianz Deutschland AG kann die Nutzungsvereinbarung für den U-Kassen Online Service mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

13. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Die Nutzungsvereinbarung für den U-Kassen Online Service unterliegt deutschem Recht.

Allianz Deutschland AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Axel Theis.

Vorstand: Dr. Klaus-Peter Röhler, Vorsitzender; Dr. Markus Faulhaber, Ana-Cristina Grohnert, Bernd Heinemann, Burkhard Keese, Dr. Birgit König, Dr. Rudolf Kubat, Joachim Müller.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 814 580 981

Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG / MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.

Sitz der Gesellschaft: München.

Registergericht: Amtsgericht München HRB 158878

Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug

Grundlagen der Anpassungsprüfung

Sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegt, müssen Rentenleistungen alle drei Jahre hinsichtlich ihres Anpassungserfordernisses überprüft werden (§ 16 Abs. 1 BetrAVG).

Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt bei nach dem 31.12.1998 zugesagten Versorgungsen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies kann in den Leistungsplänen unserer Unterstützungskasse entsprechend den Wünschen des Arbeitgebers umgesetzt werden.

Werden Versorgungsen durch Entgeltumwandlung nach dem 31.12.2000 erteilt, ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, laufende Leistungen mit jährlich 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 5 BetrAVG). In diesem Fällen sehen die Leistungspläne unserer Unterstützungskasse grundsätzlich eine jährliche mindestens 1%-ige Anpassung der Leistungen vor.

Auf Unterstützungskassenversorgungsen arbeitsrechtlich beherrschender GGF oder arbeitsrechtlich beherrschender Vorstände findet das BetrAVG keine Anwendung. Es besteht daher keine gesetzliche Pflicht der Firma zur Anpassung der Renten. Dennoch werden auch hier häufig Anpassungen in den Leistungsplänen vereinbart.

Ausgestaltung der Anpassung in der Rückdeckungsversicherung

Die Finanzierung der Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung kann auf zwei Wegen erfolgen:

Zum einen kann die zugesagte Erhöhung derart **versichert werden**, dass neben den zugesagten Leistungen auch die Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung garantiert wird (dies ist nur möglich, sofern eine konkrete bezifferte Anpassung zugesagt ist).

Zum anderen kann die zugesagte Erhöhung aus den Überschüssen der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Dabei bleibt jedoch das Risiko einer Nachfinanzierung bestehen. Die Firma kann zwischen der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ und „Zusatzrente“ wählen.

Bei der Überschussverwendungsart „**Überschussrente**“ wird nach Rentenbeginn mit den laufenden Überschussanteilen eine einmalige Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente finanziert. Zusätzlich erhöht sich diese Rente jährlich ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung um einen bestimmten Prozentsatz der Vorjahresrente, sofern die laufenden Überschussanteile dies zulassen. Die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen sind nicht garantiert. Nicht nur die jährlichen Erhöhungen, sondern auch die bereits erreichte Überschussrente können bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung reduziert werden.

Durch die Vereinbarung der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ wird die Finanzierung der zugesagten Rentenanpassung nicht gewährleistet. Es kann ab Rentenbeginn oder im Rentenbezug eine Nachschusspflicht durch die Firma entstehen.

Bei der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ steigt die Garantierente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich um einen bestimmten Prozentsatz. Eine einmal erreichte Rente ist in dieser Höhe auch mindestens für die Zukunft garantiert. Die jährlichen Rentensteigerungen der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ haben in der Vergangenheit häufig einen über die Geldwertentwicklung hinausgehenden Ausgleich erbracht. Die Höhe der Überschussbeteiligung und damit der Rentensteigerungen aus der Zusatzrente sind jedoch für die Zukunft nicht garantiert. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von den Zinsen am Kapitalmarkt und dem Risikoverlauf (insb. Langlebigkeit) ab. **Bei einer ungünstigen Entwicklung kann eine Nachfinanzierung der zugesagten Rentenanpassung durch eine weitere Zuwendung der Firma erforderlich werden.**

Risiko und möglicher Ausschluss einer Nachschusspflicht

Bei Wahl der Überschussverwendung „Überschussrente“ ist das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber in der Rentenphase hoch. Bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“ ist im Vergleich dazu das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber zwar geringer, aber ebenfalls gegeben.

Wenn eine Nachschusspflicht der Firma in der Rentenphase **vollständig ausgeschlossen** werden soll, so muss

- sofern vereinbart, vor Rentenbeginn die Kapitaloption ausgeübt werden
oder
- in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden (nur bei Wahl der Überschussverwendung „Zusatzrente“ möglich)

Bei der Anpassungsprüfpflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG kann eine Nachschusspflicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bilanzielle Hinweise

Deutsche Bilanzierung

Grundsätzlich kann die Gesellschaft bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB entscheiden, ob sie Rückstellungen bilden möchte (sogenanntes Passivierungswahlrecht). Entsteht jedoch durch die Wahl der Überschuss- oder Zusatzrente eine absehbare Nachschusspflicht für das Unternehmen, so ist diese zu bewerten und in der Handelsbilanz zu erfassen. Wird die Nachschusspflicht nicht in der Handelsbilanz erfasst, so müssen Kapitalgesellschaften sie im Anhang zur Bilanz ausweisen. Wir empfehlen, dies im Einzelnen mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

Bilanzierung nach IFRS / IAS 19

Zusagen aus einer kongruent finanzierten Unterstützungskasse sind u. E. grundsätzlich als defined benefit plan (db-plan) einzustufen. Somit besteht grundsätzlich Bilanzierungspflicht. Je nach Konstruktion der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung kann der Zeitwert der Versicherung mit dem Barwert der Verpflichtung gleichgesetzt werden (IAS 19.115) oder die Bilanzierung auch ganz entfallen (IAS 19.46). Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Bitte zurücksenden an

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-AG

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit.

Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren, Honorare) bei Fälligkeit von unserem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. Aufnahme weiterer Versorgungsberechtigter).

Unser Geldinstitut **weisen wir an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von unserem Konto eingezogen werden.

Der Lastschufteinzug wird uns spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Wir können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Datum der Kontobelastung – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte tragen Sie alle Angaben in Großbuchstaben auf die vorgegebenen Linien ein. Zusätzliche handschriftliche Vermerke können wir leider nicht berücksichtigen.)

Firma

Kontoinhaber

- mit Anschrift
(wenn nicht Firma)

Geldinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Firma

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 08 00 44 00 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Gesellschafterbeschluss

für die Erteilung der Versorgungszusage eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers*

Mit Urteil vom 25.03.1991 - II ZR 169/90 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass für die **Erteilung von Geschäftsführerverträgen und Versorgungszusagen** an den Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. einen Fremdgeschäftsführer einer GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig ist, sofern nach Gesetz oder Satzung keine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Somit ist grundsätzlich ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Nach einem Urteil des OLG Düsseldorf gilt das nicht nur für die bAV-Zusage, sondern auch für die zur Sicherung der Ansprüche aus einer Pensionszusage vorgenommene Verpfändung der Rückdeckungsversicherung; obwohl es sich bei dieser (soweit ersichtlich einzigen) Entscheidung nicht um höchstrichterliche Rechtsprechung handelt, empfehlen wir die Beachtung aus Gründen der Rechtssicherheit.

Bei der **Form** eines Gesellschafterbeschlusses über die Erteilung einer Versorgungszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. einen Fremdgeschäftsführer gelten **keine Besonderheiten** gegenüber anderen Gesellschafterbeschlüssen. Er kann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung (Entwürfe siehe folgende Seiten) oder schriftlich getroffen werden, sofern alle Gesellschafter dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Der versorgungsberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer ist dabei stimmberechtigt (BGH-Urteil vom 29.09.1955 - II ZR 225/54). Auch der Allein-Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH muss diese Grundsätze beachten und neben der Versorgungszusage einen Gesellschafterbeschluss fassen.

Beiträge zu **Direktversicherungen** werden bei Gesellschafter-Geschäftsführern als **Betriebsausgabe** anerkannt, wenn die **Erteilung der Versicherungszusage oder ggf. deren Aufstockung von der Gesellschafterversammlung beschlossen oder genehmigt wurde** (dies ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 16.05.1994). Gleiches gilt für die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, Pensionskasse und einen Pensionsfonds.

* gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer und für Nur-Geschäftsführer

Gesellschafterbeschluss über die Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen

Wir, die unterzeichnenden alleinigen Gesellschafter der _____, halten hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen:

- Der (Gesellschafter-)Geschäftsführer, _____, erhält aus Anlass ihrer/seiner Tätigkeit für das Unternehmen eine Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen über den Allianz-Pensions-Management e. V.

Die Versorgung beinhaltet:

- ☐ Altersversorgung ab Endalter _____, vorzeitige Inanspruchnahme nach Maßgabe der beigefügten Zusage
- ☐ Berufsunfähigkeitsversorgung
- ☐ Hinterbliebenenversorgung

- Näheres über Art und Umfang der Versorgung ergibt sich aus dem beigefügten Leistungsplan bzw. Antrag zur Einrichtung einer Versorgung über die Unterstützungskasse vom _____, ggf. nebst beigefügten Nachträgen.

_____	_____	_____ %
Ort	Datum	Gesellschafter Anteile
	_____	_____ %
	Gesellschafter	Anteile
	_____	_____ %
	Gesellschafter	Anteile

Anmeldung von Versorgungsberechtigten

für den Arbeitgeber (Trägerunternehmen)

Vertragsnummer (sofern bereits vorhanden)

Versorgungsbeginn am

Vor- und Zuname des Versorgungsberechtigten	☐ Frau ☐ Herr		
Anschrift des Versorgungsberechtigten (Straße, Postleitzahl, Ort, ggf. E-Mail-Adresse)			
Geburtsdatum			
Diensteintrittsdatum			
berufliche Tätigkeit			
Teilzeit in Prozent			
Finanzierung der Zuwendung		☐ Arbeitgeberfinanzierung	☐ Entgeltumwandlung
Zahlungsweise und Höhe der ☐ Zuwendung ☐ Leistungen	☐ 1/12 ☐ 1/4 ☐ 1/1 ☐ 1/2	EUR	EUR
Aufteilung bei IndexSelect	Anteil EURO STOXX 50®: ☐ 25 % ☐ 50 % ☐ 75 % ☐ 100 % Anteil S&P 500®: ☐ 25 % ☐ 50 % ☐ 75 % ☐ 100 % Sichere Verzinsung: ☐ 25 % ☐ 50 % ☐ 75 % ☐ 100 % Bitte darauf achten, dass in Summe 100 % erreicht sind.		
Gruppe gemäß Leistungsplan			
pensionsfähiges Einkommen (bei gehaltsabhängigen Leistungsplänen)	☐ 1/12 ☐ 1/1	EUR	
Witwen-/Witwerversorgung für (Vor- und Zuname)	☐ Frau ☐ Herr		
Geburtsdatum des Ehegatten bzw. Lebensgefährten			
Besteht über den Arbeitgeber eine weitere betriebliche Altersversorgung?	☐ ja ☐ nein	Gestaltungsform: Seit:	

Werden Gesellschafter-Geschäftsführer oder dessen Angehörige versorgt, sind zusätzliche Angaben erforderlich. Dies gilt analog für beteiligte Vorstände einer AG und deren Angehörige.

Gründungsdatum des Trägerunternehmens		
Gibt es andere, nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer oder Arbeitnehmer, die in einer vergleichbaren Position tätig sind und keine gleichwertige Versorgung erhalten?	☐ ja ☐ nein	
Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft bzw. Vorstand einer AG Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beherrschung auf der letzten Seite.	beherrschend ☐ steuerrechtlich ☐ arbeitsrechtlich	nicht beherrschend ☐ steuerrechtlich ☐ arbeitsrechtlich
Angehöriger*) eines beherrschenden GGF oder Unternehmers	☐ ja	
Angehöriger*) eines nicht beherrschenden GGF	☐ ja	
Ehegatte / Lebenspartner / Lebensgefährte eines (Einzel-)Unternehmers bzw. Inhabers einer Personengesellschaft**))	☐ ja	

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegekin-der und -eltern (§ 15 der Abgabenordnung).

**) Die Todesfallleistung darf in diesen Fällen nicht an den Unternehmer / Inhaber ausbezahlt werden.

Für die Rückdeckungsversicherung sind ggf. Dienstobliegenheitserklärungen, Gesundheitserklärungen (GV---0318Z0 bzw. GV---0319Z0) und ärztliche Zeugnisse erforderlich.

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG, als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Schweigepflichtentbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zu Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt^{*)}. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.410 01 04, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Wir benötigen folgende weitere Erklärung zur Datenverarbeitung

Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Versorgungsberechtigten

Ich bin damit einverstanden, dass meine Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ergibt.

^{*)} Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG* (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE* (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH* (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH* (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen; ohne Risikoprüfung, mit Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

Hinweise an den Versorgungsberechtigten und den Arbeitgeber:

Nach Aufnahme in die Versorgung erhält der Versorgungsberechtigte von der Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. (im Folgenden „Unterstützungskasse“) eine Bescheinigung über die Art und Höhe der Zusage, die sich für ihn aus dem Leistungsplan des Trägerunternehmens ergibt. Verändern sich die Leistungen aus dem Leistungsplan, erhält der Versorgungsberechtigte eine geänderte Versorgungsbescheinigung. Diese Dokumente sind bitte sorgfältig aufzubewahren.

Der Versorgungsberechtigte kann an der Verwaltung sämtlicher Mittel, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitwirken (§ 3 Abs. 2 KStDV). Hierzu besteht für den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit, über den Zugang seines Arbeitgebers die Unterlagen und Informationen im geschützten Bereich des Unterstützungskassen-Internet-Portals <https://u-kassen.allianz.de> einzusehen. In diesem Internet-Portal können die Arbeitgeber Informationen über die Geschäftstätigkeit der Unterstützungskasse sowie Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung abrufen. Sofern der Arbeitgeber noch keinen Zugang zum Internet-Portal der Unterstützungskasse hat, richten wir diesen Zugang gerne kostenlos ein.

Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse setzt diese regelmäßig dazu ein, um Beiträge für die Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG zu bezahlen (siehe dazu auch § 12 Abs. 1 der Satzung der Unterstützungskasse). Die Rückdeckungsversicherungen werden von der Unterstützungskasse zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen abgeschlossen.

Der Arbeitgeber übermittelt die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Versorgungsberechtigten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zur Entgeltumwandlung) an die Allianz Lebensversicherungs-AG. Sowohl der Arbeitgeber als auch die Allianz Lebensversicherungs-AG sind verpflichtet, dabei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Hinweise zur Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern bzw. Vorständen einer AG:

Die zivil- und steuerrechtlichen Besonderheiten im Rahmen von Versorgungsübernahmen über die Unterstützungskasse bei Gesellschafter-Geschäftsführern bzw. deren nahe stehenden Personen sind dem Trägerunternehmen bekannt. Unter anderem wurde auch ein gültiger Gesellschafterbeschluss für die Erteilung dieser Zusage gefasst.

Außerdem bestätigt das Trägerunternehmen für diese Versorgung, dass sie betrieblich veranlasst ist und die Zuwendungen vom Trägerunternehmen im Rahmen von § 4d EStG als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Einverständniserklärung und Einwilligungserklärung des Versorgungsberechtigten:

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse nach Aufnahme in die Versorgung zur Finanzierung der vorgesehenen Versorgungsleistungen auf mein Leben eine bzw. mehrere wertgleiche Rückdeckungsversicherung(en) bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abschließt.

Ich bin bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Versicherung(en) erforderlich sind und mich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Ist eine Versicherung nicht oder nicht zu normalen Bedingungen möglich, behalten sich der Arbeitgeber und die Unterstützungskasse eine besondere Regelung der Versorgung vor.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe die o. g. Erklärungen und Einwilligungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift des Versorgungsberechtigten

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Information der Allianz Lebensversicherungs-AG zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Telefon: 08 00 4 10 01 04

E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“. Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Beherrschungsbegriff:

(Sind Sie bei der Angabe der Beherrschungsverhältnisse unsicher, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.)

Steuerrechtliche Beherrschung Bei Einrichtung einer Unterstützungskassenzusage für Versorgungsberechtigte mit besonderer Stellung im Unternehmen ist zu prüfen, ob eine Beherrschung **im Sinne des Steuerrechts** vorliegt. Diese Prüfung ist erforderlich, da Versorgungszusagen an diesen Personenkreis bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer beherrscht steuerlich eine Kapitalgesellschaft, wenn er allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann. Er muss somit mehr als 50 % der Stimmen haben. Eine Beteiligung von 50 % oder weniger der Stimmen reicht dann aus, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen können (z. B. besondere vertragliche Regelungen, mittelbare Beteiligungen), oder wenn mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer (unabhängig davon, wie viele Stimmen sie haben) aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken und gemeinsam über 50 % der Stimmen besitzen. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen von Gesellschafter-Geschäftsführern kann z. B. darin gesehen werden, wenn diese zeitgleich oder im geringen zeitlichen Abstand eine inhaltsgleiche Zusage erhalten sollen. Die Interessenübereinstimmung muss jedoch im Einzelfall (ggf. nach Rücksprache mit dem Steuerberater) konkret geprüft werden.

Arbeitsrechtliche Beherrschung Betriebliche Versorgungszusagen an Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen unterliegen dem Schutz des Betriebsrentengesetzes. Für Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine beherrschende Stellung im Sinne des Arbeitsrechtes ausüben, gilt dieser Schutz jedoch nicht. Die Versorgung unterliegt daher nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz (vgl. PSV-Merkblatt 300/M1 unter www.psvag.de). Wir empfehlen in diesem Fall, die Insolvenzsicherung durch eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an die versorgungsberechtigte Person vorzunehmen.

Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer gilt als **arbeitsrechtlich** beherrschend,

- wenn er allein 50 % oder mehr als Kapitalanteile oder Stimmrechte besitzt, oder
- mit mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern zusammen, gegenüber nicht geschäftsführenden Gesellschaftern, zu mehr als 50 % beteiligt ist und keiner der Gesellschafter-Geschäftsführer eine Mehrheitsbeteiligung besitzt (Ausnahme: Beteiligungen unter 10 %) oder
- sich bei Addition der Kapitalanteile aller Minderheitsgesellschafter eine Summe von mehr als 50 % des Gesamtkapitals ergibt.

Für mitarbeitende Ehegatten gelten die gleichen Grundsätze wie für familienfremde Gesellschafter-Geschäftsführer.

Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung von Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenversorgung

Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden und soll ein Lebensgefährte und/oder ein Sterbegeldberechtigter gemäß den Regelungen des Leistungsplans versorgt werden, muss eine schriftliche Benennung vor Eintritt des Versorgungsfalles erfolgen.

☐ Benennung eines Lebensgefährten als Hinterbliebenen

Hiermit bestätige ich, dass ich mit Herrn/Frau _____, geboren am _____
 wohnhaft in _____ (Postleitzahl) _____ (Wohnort)
 _____ (Straße)

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe.

Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit meinem o. g. Lebensgefährten besteht ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung.

Ich verpflichte mich, die Firma unverzüglich über eine Änderung dieser Voraussetzungen zu unterrichten.

☐ Benennung des Sterbegeldberechtigten (sofern im Leistungsplan geregelt)

Sind im Falle meines Todes keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, soll ein Sterbegeld gezahlt werden an:

Herrn/Frau _____, geboren am _____
 wohnhaft in _____ (Postleitzahl) _____ (Wohnort)
 _____ (Straße)

Diese Erklärung sowie jede Änderungsmitteilung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Mitarbeiters

Ergänzung zum Leistungsplan der Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V.

(im Folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

für

 (im Folgenden "Mitarbeiter" genannt)

von der Firma

 (im Folgenden "Firma" genannt)

In der oben stehenden Erklärung hat der Mitarbeiter die benannte Person als Lebensgefährten/Sterbegeldberechtigten im Sinne der Regelungen des Leistungsplanes angegeben. Der Lebensgefährte/Sterbegeldberechtigte erhält nur dann eine Versorgungsleistung, wenn der Leistungsplan rechtswirksam zustande gekommen ist und im Todesfall des Mitarbeiters sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Diese Ergänzung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift der Firma

1. Ausfertigung: Firma
2. Ausfertigung: Mitarbeiter
3. Ausfertigung: Unterstützungskasse

Vertragsnummer: _____ (falls bereits vorhanden)

Nachtrag zum Leistungsplan vom _____

der überbetrieblichen Unterstützungskasse **Allianz-Pensions-Management e. V.**
(im folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

für

(im folgenden "Mitarbeiter" genannt)

von der Firma

(im folgenden "Firma" genannt)

Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse hat bei der Allianz Lebensversicherungs-AG die Rückdeckungsversicherung
Nr. _____ abgeschlossen. Aus der Versicherung ist die Unterstützungskasse anspruchsberechtigt.

Die Unterstützungskasse verpfändet die Versicherungsleistungen dieser Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Ihnen von der Firma erteilten, im Leistungsplan definierten Zusage, insbesondere zur Sicherung der jeweiligen Versorgungsansprüche auf Unterstützungskassenleistungen und etwaiger aus der Zusage resultierender unmittelbar gegen die Firma gerichteter Ansprüche an

➤ Sie

und

➤ Ihren versorgungsberechtigten

- ☐ Ehegatten
Frau/Herrn _____, geb. am _____
- ☐ in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner
Frau/Herrn _____, geb. am _____
- ☐ Lebensgefährten
Frau/Herrn _____, geb. am _____
(bitte fügen Sie die „Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten / Lebenspartners als Hinterbliebenen“ ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben bei)
- ☐ nicht eingetragenen Lebenspartner,
Frau/Herrn _____, geb. am _____
(bitte fügen Sie die „Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten / Lebenspartners als Hinterbliebenen“ ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben bei)

sowie

- an Ihre versorgungsberechtigten Kinder,
_____, geb. am _____,
_____, geb. am _____ und
_____, geb. am _____*).

Die zugunsten Ihrer anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gehen Ihrem Pfandrecht im Range nach. Soweit laufende Versicherungsleistungen (Renten) vorgesehen sind, stehen diese abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit der Unterstützungskasse so lange zu, wie Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Allianz Lebensversicherungs-AG nicht schriftlich angezeigt haben, dass hinsichtlich einer durch die Verpfändung gesicherten Leistung aus der von der Firma erteilten Zusage Verzug eingetreten ist.

*) Fußnote siehe nächste Seite

Sofern im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Teilung Ihres durch dieses Pfandrecht gesicherten Anrechts auf betriebliche Altersversorgung bei der Unterstützungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erfolgt, stimmen Sie bereits jetzt einer Teilkündigung der Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse zu. Durch die Teilkündigung sinkt das Deckungskapital. Die Versicherungsleistungen sowie etwaige Zusatzversicherungen reduzieren sich dadurch im Verhältnis, in der der Teilrückkaufswert zum Deckungskapital vor Auszahlung des Teilkündigungswerts steht. Sie stimmen schon jetzt zu, dass der aufgrund der Teilkündigung entnommene Rückkaufswert abweichend von § 1281 BGB der Unterstützungskasse zur Verfügung steht.

Die Verpfändung zeigt die Unterstützungskasse der Allianz an. Auch Sie können der Allianz im Namen der Unterstützungskasse die Verpfändung anzeigen. Mit der Anzeige an die Allianz wird die Verpfändung wirksam.

Unterstützungskasse

Datum

versorgungsberechtigter Mitarbeiter ⁺⁾

versorgungsberechtigter Ehegatte,
eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte oder
nicht eingetragener Lebenspartner ⁺⁾

sonstige Sorgeberechtigte ⁺⁾

versorgungsberechtigte volljährige Kinder

Wichtige Hinweise:

^{*)} Die Verpfändung erfolgt nur an die genannten Personen. Wird eine andere Person versorgungsberechtigt oder kommen weitere versorgungsberechtigte Personen hinzu, so ist für diese eine neue Pfandrechtsbestellung vorzunehmen.

⁺⁾ Gilt zugleich als Unterschrift für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder müssen selbst unterschreiben.

Vereinbarung über Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen

Zwischen

Arbeitgeber

und Herrn/Frau

Mitarbeiter

wird in Abänderung des Dienstvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Mitarbeiters auf

☐ Arbeitsentgelt

☐ Vermögenswirksame Leistungen

☐ _____ (Sonderbezüge, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

wird in Höhe eines Betrages von 1/____ jährlich/monatlich*) _____ EUR
jeweils zum _____, erstmals zum _____, gekürzt.

Sofern der Mitarbeiter variable Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Mitarbeiter schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich dieser Entgeltumwandlung erteilt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen (nachfolgend "Zusage"). Arbeitgeber und Mitarbeiter sind sich darüber einig, dass die späteren Versorgungsbezüge aus der Zusage lohnsteuerpflichtig sind. Die näheren Einzelheiten der Zusage werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

2. Bei Erhöhungen des Arbeitsentgelts sowie bei der Bemessung entgeltabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc., bleiben die Bezüge einschließlich der Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 1 maßgebend.
3. Entgelt wird so lange umgewandelt, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. In Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind (entgeltlose Dienstzeiten), findet keine Entgeltumwandlung statt. Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.
4. Der Mitarbeiter ist an die Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses gebunden.
5. Die wichtigen Hinweise auf der nächsten Seite haben Arbeitgeber und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wichtige Hinweise:

- Bei Eingriffen in die Versorgung (z. B. wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses) kann es dazu kommen, dass für den jeweiligen Versorgungsberechtigten entweder kein Kas-
senvermögen existiert oder dieses geringer ist als die Summe der Entgeltumwandlungsbeträge.
Dies hängt damit zusammen, dass die Unterstützungskasse aus der von ihr abgeschlossenen
Rückdeckungsversicherung ggf. weniger erhält als an Beiträgen von ihr gezahlt wurde, weil
entsprechend den Regelungen des VVG die Beiträge der ersten fünf Jahre zur Tilgung von Ab-
schlusskosten herangezogen werden und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitrags-
freistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt.
- Der Entgeltumwandlungsbetrag ist bis 4 % der BBG/DRV (West) sozialversicherungsfrei. Bei
Bezügen des Mitarbeiters unterhalb der BBG führt die Sozialversicherungsfreiheit zu einer ge-
ringen Minderung der Rentenanwartschaften.
- Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistun-
gen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten- Kranken- Arbeitslosen- und Un-
fallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es
später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine frei-
willige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenver-
sicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungs-
pflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
- Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert
sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den
vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung
gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche
Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen eben-
so, Besonderheiten sind insoweit nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grund-
sätzlich über einen neuen Arbeitgeber oder unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. im Rah-
men einer Abfindung nach § 3 BetrAVG) mit privaten Beiträgen (als Einzelversicherung) weiter-
führen. Wurden für die Versorgung Sonderkonditionen geboten (z. B. weil mit dem bisherigen
Arbeitgeber ein Gruppenvertrag abgeschlossen wurde), entfallen diese Sonderkonditionen,
wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung

Die Unterstützungskasse [Allianz-Pensions-Management e. V.](#) erbringt umfangreiche Dienstleistungen für den Arbeitgeber und dessen versorgungsberechtigte Mitarbeiter – dabei erfolgt die Kommunikation zwischen Unterstützungskasse und dem Mitarbeiter über den Arbeitgeber.

Die Unterstützungskasse kann die Allianz Lebensversicherungs-AG beauftragen, die genannten Dienstleistungen zu erbringen.

Die Unterstützungskasse

- verwaltet die Zusagen an die versorgungsberechtigten Mitarbeiter.
- erstellt zum jeweiligen Zahlungstermin der Zuwendungen eine standardisierte Abrechnung.
- zieht, sofern vereinbart, die Beiträge vom benannten Konto ein.
- gibt Auskunft in arbeits- und steuerrechtlichen Fragen der Unterstützungskassenversorgung und informiert über relevante Gesetzesänderungen.
- erstellt für laufende Renten und/oder gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften einmal jährlich einen Berechnungsbogen zur Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 BetrAVG.
- berechnet unverfallbare Versorgungsleistungen und erstellt Angebote zur Abfindung (sofern gemäß § 3 BetrAVG zulässig) oder Übernahme durch den neuen Arbeitgeber.
- erstellt für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter standardisierte Mitteilungen, in denen die jeweils zugesagten Leistungen dokumentiert werden.
- zahlt die Bruttorente an die Firma bzw. die rentenverwaltende Stelle. Gleiches gilt für einmalige Kapitalleistungen.

Grundsätzlich sind die genannten Verwaltungstätigkeiten der Unterstützungskasse durch die Zuwendungen bereits abgegolten.

Ein individueller Verwaltungsbetrag fällt lediglich an bei

- Auszahlung der Versorgungsleistung direkt an den Versorgungsberechtigten
- besonderen Leistungsplangestaltungen
- Unterschreiten gewisser Mindestgrenzen für die Zuwendungen
- Sonderwünschen bezüglich Versorgungsbescheinigungen und sonstigen Dokumenten

oder wenn von der Firma weitere Dienstleistungen gewünscht werden.

Kosten bei Einrichtung der Versorgung.

Grundversorgung: • Zukunftsrente mit Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (optional mit barer Invalidenrente) • Zukunftsrente Klassik mit Beitragsrückzahlung-Plus bei Tod vor Rentenbeginn und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (optional mit barer Invalidenrente) • Zukunftsrente mit Hinterbliebenenrente (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Zukunfts kapital mit Kapital bei Tod in Höhe von 100 % des Garantiekapitals (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Zukunfts kapital mit Kapital bei Tod rückgedeckt über IndexSelect oder Perspektive (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)	kostenfrei
Abweichende Leistungspläne mit einer durchschnittlichen Bruttozuwendung kleiner 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen)	einmalig 150 EUR

Bei einem Konzernverbund ist dieser Betrag für jedes Trägerunternehmen separat zu ermitteln.

Zusätzlich bei

• Übertragung einer bestehenden Versorgung, sofern der Leistungsplan der Allianz-Unterstützungskasse vom Standardleistungsplan der o. g. Grundversorgungen abweicht	kostenfrei ab einer durchschnittlichen Bruttozuwendung i. H. v. 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen); ansonsten:
• Übertragung einer bestehenden Versorgung mit sofortbeginnender Rente und einem Einmalbeitrag von weniger als 60.000 EUR pro Person • Prüfung bzw. Übernahme eines Leistungsplanes, der nicht von der Allianz erstellt wurde	einmalig 100 EUR je Person ab 10 Personen individuelle Vereinbarung

Dieser Betrag wird mit Zusendung der Rechnung fällig, auch wenn die Versorgung letztendlich nicht zustande kommt.

Kosten bei Unterschreiten von Mindestgrenzen für die Zuwendungen (nur für aktive Anwärtler)

Bei einer Bruttozuwendung kleiner 1.200 EUR jährlich (je Person)	jährlich 15 EUR je Person
--	---------------------------

Kosten für die Auszahlung von Versorgungsleistungen direkt an die Versorgungsberechtigten

Rentenzahlung an Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse sowie Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt	jährlich 35 EUR je Person
Rentenzahlung an Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse sowie Überweisung der Steuerabzüge direkt an das Finanzamt *)	jährlich 35 EUR je Person
Kapitalzahlung an Versorgungsberechtigten, Meldung an die Krankenkasse zur Bemessung der Sozialversicherungspflicht sowie Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt	einmalig 115 EUR für die ersten beiden Personen; ab der dritten Person jeweils 40 EUR

Bei Auszahlungen ins Ausland erhöht sich dieser Betrag um etwaige Aufwände für Auslandsüberweisungen.

*) Nur in Abstimmung mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Trägerunternehmens möglich.

Fälligkeit

Die o. g. Beträge werden an die Allianz Lebensversicherungs-AG (Allianz Leben) gezahlt. Laufende Beträge sind bei Einrichtung der Versorgung sowie zu jedem Jahrestag der Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse fällig. Basis ist der zu den genannten Fälligkeitsterminen erreichte Bestand an Versorgungsberechtigten des jeweiligen Arbeitgebers. Für die Abrechnung von Kapitalzahlungen ist der Betrag sofort nach der Auszahlung fällig. Einmalige Beiträge sind bei Einrichtung der Versorgung fällig.

Garantie

Die Höhe der o. g. Beträge ist in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse – unter dem u. g. Vorbehalt – garantiert. Für die Folgejahre können sie (in Art und Höhe) geändert werden.

Vorbehalt

Die o. g. Beträge werden ggf. um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig ansieht und Allianz Leben diese als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von Allianz Leben eine Anpassung der o. g. Beträge verlangen, so können diese mit einer Frist von einem Jahr geändert werden.

Rechtstellung des Leistungsanwärters bei der Unterstützungskasse

1. „Kein Rechtsanspruch auf die zugesagte Versorgung?“

Die Unterstützungskasse wird gesetzlich als rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, „die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt“.

Dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs hat historische Gründe. Er bedeutet keineswegs, dass es für die Versorgungsberechtigten einer Unterstützungskasse ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie später einmal Versorgungsleistungen erhalten. **Die Unterstützungskasse ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen.** Arbeitnehmer haben bei Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen hiernach eine Position, die faktisch einen Rechtsanspruch beinhaltet.

Im Übrigen ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG geregelt, dass der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einsteht, wenn die Durchführung – wie bei einer Unterstützungskassenversorgung – nicht unmittelbar über ihn erfolgt. Stellt der Arbeitgeber der Unterstützungskasse nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung und ist die Unterstützungskasse deshalb nicht in der Lage die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unmittelbar die Erfüllung der zugesagten Leistungen verlangen und ggf. auch einklagen (**Durchgriffshaftung**).

2. „Insolvenzversicherung“

Der **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)** sichert auch die von einer Unterstützungskasse zu erbringenden, gesetzlich unverfallbaren Ansprüche und laufenden Renten, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Die Beiträge hierfür sind vom Arbeitgeber zu entrichten. Der Anspruch gegen den PSV ist der Höhe nach begrenzt. Diese Höchstgrenze liegt für 2018 bei 9.135 EUR Rente pro Monat bzw. 1.096.200 EUR Kapital in den alten und bei 8.085 EUR Rente pro Monat bzw. 970.200 EUR Kapital in den neuen Bundesländern.

Verbesserungen der Versorgung werden bei der Leistungsbemessung des PSV nicht berücksichtigt, soweit sie in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind. Dies gilt nicht im Rahmen einer Entgeltumwandlung, soweit Beträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Erbringt eine Unterstützungskasse also wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht die zugesagten (laufenden bzw. gesetzlich unverfallbaren) Leistungen, dann hat der Versorgungsberechtigte gegen den PSV einen entsprechenden Anspruch.

Sofern die Zusage nicht (bei vertraglicher Unverfallbarkeit) oder nicht in vollem Umfang durch den PSV insolvenzgeschützt ist, erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

Versorgung über eine Unterstützungskasse

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel.

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten des Mitarbeiters auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Der Mitarbeiter hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis dahin finanzierten Versorgungsansprüche erhalten.

Bestehende Ansprüche kann der neue Arbeitgeber fortführen.

Elternzeit.
siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird für Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft auf die Leistung, die aus dem dann vorhandenen Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann.

Finanzieller Engpass.

Zuwendungen an die Unterstützungskasse erfolgen aufgrund steuerlicher Vorschriften (§ 4d EStG) laufend gleichbleibend oder steigend.

Eine Reduzierung oder Einstellung der Beitragszahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen steuerliche Vorschriften. Eine Beitragsenkung darf jedoch nicht von vornherein beabsichtigt sein.

Grundsicherung im Alter.

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). BAV-Leistungen werden dabei als Einnahmen vollständig berücksichtigt.

„Hartz IV“ (Arbeitslosigkeit).

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers.

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) zu zahlen. Ausnahmen gelten z. B. für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder bei Überschreiten der PSV-Höchstgrenzen.

Darüber hinaus erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie durch satzungsmäßige Regelungen.

Kapitalzahlung.

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Krankheit (längere).

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten).

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Renten Anpassung.

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Renten Anpassungsprüfpflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens ein Prozent anzupassen.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das BetrAVG keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Die Renten Anpassung kann über die laufende Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung kann in diesem Fall zur Folge haben, dass die künftige Überschussbeteiligung nicht ausreicht, um die Renten Anpassung zu finanzieren. In einem solchen Fall besteht dann für den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht. Wenn die Nachschusspflicht des Arbeitgebers vollständig ausgeschlossen werden soll, so kann in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden.

Rentenbeginn (flexibel).

Die Rente bzw. das Kapital können innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger und erhöht sich bei späterer Inanspruchnahme. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Bei mehreren Versorgungszusagen für einen Versorgungsberechtigten innerhalb eines Trägerunternehmens muss das Finanzierungsendalter identisch sein.

Sozialversicherung.

Die Zuwendungen sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung stets sozialversicherungsfrei.

Bei einer Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer.

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind kein Arbeitslohn und damit in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Die Zuwendungen müssen gemäß steuerlicher Vorschriften gleichbleiben oder steigen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG), damit sie beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfüllt sind (außerordentlichen Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), kann die Kapitalzahlung mit der Fünftelregelung versteuert werden.

Todesfallleistungen.

Sieht der Leistungsplan Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Sterbegeld in Höhe von max. 7.669 EUR an weitere namentlich benannte Personen oder Erben des Versorgungsberechtigten.

Vermissen Sie einen Punkt?

Wir stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern für Pensionszusagen und Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen

Die Besonderheiten gelten grundsätzlich auch für dem Gesellschafter-Geschäftsführer nahestehende Personen sowie unter gewissen Voraussetzungen für Vorstände einer Aktiengesellschaft (mit Mehrheitsaktienbesitz) und deren Angehörigen (nähere Einzelheiten siehe FVB--0290Z0 und FVB--0299Z0).

Angemessenheit

Eine Pensionszusage oder eine Zusage auf Unterstützungskassenleistungen ist bei der Angemessenheitsprüfung mit der fiktiven Jahresnettoprämie anzusetzen.

Die Finanzverwaltung sieht eine Invalidenrente von mehr als 100 % der Altersrente und eine Hinterbliebenenrente von mehr als 60 % der Altersrente ggf. als nicht üblich und damit als nicht angemessen an.

Gesellschafterbeschluss (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0280Z0)

Ein Gesellschafterbeschluss oder der Gesellschaftsvertrag muss die Erteilung einer Zusage und die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung vorsehen.

Insolvenzschutz (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0274Z0)

Die Versorgungsanwartschaften von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind über das Betriebsrentengesetz nicht insolvenzgeschützt. In diesen Fällen sollte daher unbedingt eine privatrechtliche Insolvenzversicherung durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherung vereinbart werden.

Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrags

Nach dem Jahressteuergesetz 2008 hat eine Kürzung des Höchstbetrages für tatsächlich aufgewendete Basisaufwendungen immer dann zu erfolgen, wenn ein (nicht rentenversicherungspflichtiger) Gesellschafter-Geschäftsführer eine Zusage auf Altersversorgung erhält bzw. erhalten hat.

Auf den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung oder das Einhalten einer bestimmten Quote zwischen Aufwand und Beteiligung kommt es dabei nicht an. Die bisherige quotenmäßige Betrachtung zur Ermittlung, ob die betriebliche Altersversorgung durch eigene Beitragsleistung finanziert wird, ist allerdings im Rahmen der Günstigerprüfung bis längstens 2019 noch weiter durchzuführen.

Mindestzusagedauer/Erdienbarkeit (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0290Z0)

Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist erforderlich, dass zwischen der Erteilung der Zusage und der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersleistung ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegt.

Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer reicht alternativ hierzu aus, dass dieser Zeitraum 3 Jahre beträgt, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des vorgesehenen Ausscheidens 12 Jahre bestehen wird.

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Erteilung einer Versorgungszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nicht mehr anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt die Auffassung, dass die Erdienbarkeitsfrist grundsätzlich eingehalten werden muss. Wir empfehlen daher mit dem Steuerberater eventuelle steuerliche Konsequenzen zu besprechen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf der Erdienbarkeitsfrist beendet werden soll.

Während den genannten Zeiträumen ist eine Erhöhung der Versorgungsleistungen aufgrund der fehlenden Erdienbarkeit steuerlich nicht zulässig. Durch die rechtzeitige Vereinbarung der Bezugnahme auf die Rückdeckungsversicherung im Leistungsplan ist jedoch eine Erhöhung sowohl vor als auch nach Rentenbeginn möglich.

Pensionierungsalter

Arbeitsrechtlich kann für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer eine Altersgrenze bis zum 70. Lebensjahr vereinbart werden.

Wird an einen **steuerrechtlich beherrschenden GGF** eine Pensionszusage nach dem 09.12.2016 erteilt oder eine wesentlichen Änderungen einer vor dem 10.12.2016 bestehenden Pensionszusage an einen steuerrechtlich beherrschenden GGF vorgenommen, muss das vertragliche Endalter mindestens 67 Jahre betragen, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden (bei Pensionszusagen an steuerrechtlich beherrschende GGF vor dem 09.12.2016 muss das vertragliche Endalter im Übrigen mindestens 65 Jahre betragen).

Eine unter den angegebenen Mindestaltern liegende Altersgrenze kann nur dann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Bei einer Unterstützungskassenversorgung ist als Finanzierungsendalter der Ablauf der Rückdeckungsversicherung anzusetzen. Für beherrschende GGF kann eine neue Unterstützungskassenzusage nur noch mit dem 67. Lebensjahr als frühestes Pensionierungsalter eingerichtet werden.

Probezeit

(Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0290Z0)

Beim Gesellschafter-Geschäftsführer ist eine Zusage unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Wartezeit in der Regel nicht betrieblich veranlasst. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hält in einer bereits bestehenden GmbH eine Probezeit von zwei bis drei Jahren für ausreichend. Ist die Kapitalgesellschaft neu gegründet worden, bedarf es eines Zeitraums von fünf Jahren.

Bei entsprechenden Vortätigkeiten ist eine Probezeit nicht in jedem Fall erforderlich, so z. B., bei Betriebsaufspaltungen oder einer Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft, wenn der bisherige – bereits erprobte – Geschäftsführer des Einzelunternehmens als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft das Unternehmen fortführt.

Renten Anpassung

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Renten Anpassungsprüfpflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens ein Prozent anzupassen.

Die Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung erhöht laufende Rentenleistungen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers.

Die jährlichen Rentensteigerungen der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ haben in der Vergangenheit einen über die Geldwertentwicklung hinausgehenden Ausgleich erbracht. Die Überschussbeteiligung ist für die Zukunft nicht garantiert.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das BetrAVG keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Überversorgung

(Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0284Z0 und FVB--0290Z0)

Die Altersversorgung (Pensionszusage, Unterstützungskasse oder versicherungsförmige Durchführungswege) darf zum jeweiligen Bilanzstichtag zusammen mit der gesetzlichen Rente insgesamt 75 % der Aktivenbezüge des Versorgungsberechtigten nicht übersteigen.

Bei einer Zusage aus Entgeltumwandlung werden die Beiträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Die daraus resultierenden Versorgungsleistungen werden im Gegenzug nicht berücksichtigt.

Eine gehaltsabhängige Zusage („x % der Bruttobezüge“), eine beitragsorientierte Leistungszusage oder eine Zusage aus Entgeltumwandlung wird nicht geprüft.

Eine „Nur-Pension“ – darunter versteht man das Fehlen eines Gehaltes bzw. die Beschränkung des Gehaltes auf die Versorgungszusage – ist nicht möglich.

Sind einmalige Kapitalleistungen vorgesehen, so gelten 10 % der Kapitalleistung als jährlicher Rentenbetrag.

Vorzeitiges Ausscheiden

Bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ist eine sofort unverfallbare ratierliche Anwartschaft nach dem Verhältnis der Zeitdauer ab Erteilung der Zusage bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einerseits und bis zum Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze andererseits zu bemessen.

Die unverfallbaren ratierlichen Anwartschaften von nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern können dagegen nach der Zeitdauer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart sein (übliches ratierliches Verfahren).

Wird die Zusage für einen Gesellschafter-Geschäftsführer als beitragsorientierte Leistungszusage eingerichtet oder durch Entgeltumwandlung finanziert, so wird es steuerlich nicht beanstandet, wenn die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen aufrechterhalten bleibt (Unverfallbarkeit nach § 2 Abs. 5a BetrAVG).

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allianz-Pensions-Management e. V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – im folgenden kurz Trägerunternehmen genannt –, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse (Gruppen-Unterstützungskasse) durchführen wollen.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden – ggf. vorläufigen – Richtlinien des Vereins laufend oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren; die Zahlung eines Sterbegeldes nach § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. beim Tode ihren Angehörigen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will.
2. Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag stellt und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnungen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung fordern.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
8. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder durch Hinterlegung im Mitgliederbereich der Homepage über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen.
Die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnungen erfolgen jeweils in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Ausnahmen: § 7 Abs. 3, § 17).
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus einer Person, die auch eine juristische Person sein kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten eigenen Angestellten gehören.
Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 10 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sofern ein/mehrere Geschäftsführer bestellt ist/sind, ist/sind auch diese(r) zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Geschäftsführer ist/sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - b) Rückflüssen aus Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 12 Absatz 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.

Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme einer anderen Unterstützungskasse als Versorgungsträger oder des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.

Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Art (einmaliger Aufnahmebeitrag, laufende Mitgliedsbeiträge) und Höhe der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitnehmer der Trägerunternehmen dürfen nicht zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen herangezogen werden.
4. Zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von dem Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Voraussetzung ist hierfür ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die nicht Trägerunternehmen sind, sind weder beitrags- noch zuschusspflichtig (vgl. § 11 Abs. 3). Sie können auch nicht zur Abdeckung sonstiger Kosten und zu Umlagen (vgl. § 11 Abs. 4) herangezogen werden.

§ 12 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, bei der Verwendung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Sie können ihr Votum unmittelbar gegenüber dem Vorstand des Vereins abgeben. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder anderen dem Trägerunternehmen direkt zugeordneten Vermögensanteilen sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Leistungsanwärter des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Leistungsanwärter sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.
3. Leistungen an die Leistungsanwärter des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.
4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 12 Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

Für international bilanzierende Trägerunternehmen ist dafür aber Voraussetzung, dass diese Mittel zur Erfüllung der Leistungen an die gemäß § 2 Begünstigten des betroffenen Trägerunternehmens, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, nicht mehr benötigt werden.

Es tritt insoweit die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 6 KStG ein.
5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweckbindung nach § 12 Absatz 1 nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und des KStG und der KStR sind einzuhalten.

§ 13 Leistungen

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen- und Waisenrenten sowie einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Als Kapitalleistung im Sinne des Satzes 1 gelten auch Abfindungsleistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form von einmaligen Kapitalauszahlungen oder durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen erbracht werden können, soweit die Regelungen des BetrAVG und des KStG und der KStR dem nicht entgegenstehen. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Soweit der Verein Leistungen im Rahmen eines Leistungsplans erbringt, obwohl das Trägerunternehmen unmittelbar zur Erbringung der entsprechenden Leistung verpflichtet ist, gilt die Leistung des Vereins als Leistung durch einen Dritten gemäß § 267 Abs. 1 BGB.
2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen für das einzelne Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern weder abgetreten noch verpfändet werden.
3. Für die Abwicklung der Leistungen im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

1. Die Leistungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeldern und anderen Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Für den Verein und dessen Mitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974.
2. Von jedem Leistungsanwärter kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs (vgl. § 14 Abs. 1) bekannt ist.

§ 15 Einstellung von Leistungen

1. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen.
2. In diesem Falle richtet sich der Anspruch der Leistungsanwärter, soweit sie von dem Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe § 15 Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 16 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins im geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder und die Versorgungsberechtigten zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage hingewiesen worden sind.
4. Jedes Mitglied ermöglicht es seinen Versorgungsberechtigten, auf Wunsch die hinterlegten Dateien im geschützten Bereich der Homepage einzusehen, um so bei der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken zu können.
5. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 16 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf dem Brief-Postweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 16 Abs. 1 mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse muss das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit den jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, verteilt oder, falls die Erfüllung der Leistungen auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde vollständig erfolgt bzw. sichergestellt ist,
- b) ausschließlich Einrichtungen zugeführt werden, die die Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig betreiben.

Die nächsten Schritte

So geht es weiter mit Ihrer Unterstützungskasse

Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Mit Ihrer Entscheidung für die Allianz als Partner in der betrieblichen Altersvorsorge befinden Sie sich in bester Gesellschaft: Rund 80 der 100 größten Unternehmen Deutschlands vertrauen bereits dem Marktführer Allianz. Mit unserem breiten Produktangebot bieten wir jedem Unternehmen die passende Vorsorgelösung.

Die Einrichtung der Allianz Unterstützungskasse

Mit Ihrem Antrag haben Sie den wichtigsten Schritt bereits getan. In diesem Informationsblatt erfahren Sie, welche nächsten Schritte nun ganz automatisch ablaufen.

Das geschieht als nächstes

auf Seiten der Allianz



unterschieden

Ihr Vermittler sendet Ihren Antrag sowie die u. s. Einverständniserklärung zur weiteren Bearbeitung an Allianz Leben.



bestätigt

Ihrem Antrag wird eine Vertragsnummer zugewiesen. Falls beantragt, wird der Anmeldelink für Ihren bAV-Verwaltungs-Zugang auf FirmenOnline erstellt.



erhalten

Ihr Antrag wird geprüft und bei Vollständigkeit der Unterlagen die Aufnahmebestätigung ausgestellt.

Ihr persönlicher Allianz Ansprechpartner kümmert sich um die Einrichtung Ihrer Unterstützungskasse. Bei inhaltlichen Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung sprechen Sie einfach Ihren Vermittler an.

Sie erhalten

Von Ihrem Vermittler bekommen Sie eine zweite Ausfertigung Ihres Antrags und dieses Informationsblatt ausgehändigt.

Sofern die Einverständniserklärung unterzeichnet wurde, erhalten Sie von uns:



Eine E-Mail von Ihrem Allianz Ansprechpartner für die Einrichtung der Versorgung. Er nennt Ihnen Ihre Vertragsnummer, bestätigt Ihnen die Aufnahme in der Unterstützungskasse und, falls beantragt, den Anmeldelink zu Allianz FirmenOnline – unserem online Verwaltungstool für Ihre bAV.



Sie erhalten die vollständigen Unterlagen zur Neueinrichtung Ihrer Unterstützungskassen-Versorgung per Post oder über Ihren Vermittler.



Sie können mit der Anmeldung Ihrer Mitarbeiter beginnen. Falls beantragt auch ganz bequem am PC mit Ihrem FirmenOnline-Zugang.

Dauer ca. 2 Arbeitstage
Sollte es länger dauern,
benachrichtigen wir Sie umgehend.

Einverständniserklärung

☐ Ja, ich möchte, dass ich Informationen auf diesem Weg erhalte:

per E-Mail an: _____

Firmenname: _____

Unterschrift: _____

Vermittlernummer: ____/____/____

und _____

Ansprechpartner: _____

Hinweis für Vermittler: Bitte vom Kunden ausfüllen und unterschreiben lassen und dem unterschriebenen Antrag zur Weiterleitung an die Allianz beifügen.